

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00081 vom 28. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00081)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00081 du 28 mai 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00081 del 28 maggio 2010

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Gemäss Schadensmeldung vom 13. Oktober 2009 (Urk. 7/1/1) schlug der Beschwerdeführer am 18. September 2009 unter Zuhilfenahme eines etwa drei Meter langen Astes Nässe von einem Baum, wozu er mehrmals in die Höhe sprang und gleichzeitig nach den Nassen schlug. Infolge des Beschleunigungsvorganges beim Zuschlagen ohne festen Boden unter den Füssen hätten sich etwa eine Stunde später heftige Rückenschmerzen mit Ausstrahlung in die linke Schulter und bis zum linken Handrücken eingestellt (Urk. 7/1/2).

3.2. Dr. Z. \_\_\_ diagnostizierte mit Bericht vom 26. Oktober 2009 (Urk. 7/6) ein Zervikobrachialsyndrom ohne neurologische Ausfälle. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe dieser beim Landen eine Reklination und Flexion der Halswirbelsäule (HWS) erlitten, wobei es nach etwa einer Stunde zu Schmerzen mit Ausstrahlung in die Schulter und den linken Handrücken gekommen sei. Der Arzt liess die Frage nach einer Arbeitsunfähigkeit unbeantwortet.

3.3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2010 (Urk. 7/16 S. 2) zu Händen des Beschwerdeführers erklärte Dr. Z. \_\_\_, aufgrund der anamnestischen Angaben zum Unfallhergang, dem Auftritt der Beschwerden nach etwa einer Stunde und den klinischen Befunden hätte ebenso gut von einem kraniozervikalen Beschleunigungstrauma oder von einer HWS-Distorsion gesprochen werden können. Das relativ rasche Abheilen der Beschwerden sei seines Erachtens eher als Hinweis für eine traumatische Ursache der Nackenprobleme zu interpretieren. Er denke, dass degenerative Beschwerden hartnäckiger gewesen wären und eine längere Heilungsdauer zur Folge gehabt hätten.

3.4. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann im Ablauf des Ereignisses vom 18. September 2009 keinerlei programmwidrige Körperbewegung (Erw. 1.1.3) erblickt werden. Der Beschleunigungsvorgang beim Zuschlagen ohne festen Boden unter den Füssen (Erw. 3.1) stellt jedenfalls keine solche Bewegung dar, sondern war im Gegenteil gerade beabsichtigt. Zudem lassen sich in der zeitnahen Dokumentation (Erw. 3.1 - 3.3) weder Hinweise auf einen äusseren Faktor, welcher das Normalmass an Umwelteinwirkung überstiegen hätte (vgl. Erw. 1.1.2), noch dafür finden, dass der Beschwerdeführer gestrauchelt oder gestürzt wäre. Erst anlässlich der Beschwerdeerhebung machte der Beschwerdeführer geltend, er hätte mittels Abwehr- beziehungsweise Auffangbewegung einen Sturz vermeiden müssen (Erw. 2). Solches findet jedoch, wie soeben ausgeführt, in der Dokumentation keinerlei Stütze. Kommt im Rahmen der Beweiswürdigung im Sinne der

Beweismaxime der Aussage der ersten Stunde aufgrund der zeitlichen Nähe zum Ereignis grösseres Gewicht zu als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen aus versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis), so ist eine Programmwidrigkeit während des Ereignisses vom 18. September 2009 nicht überwiegend wahrscheinlich.

Selbst wenn - was sich der zeitnahen Unfallbeschreibung jedoch nicht entnehmen lässt - der Beschwerdeführer nach dem Sprung mit den Füßen hart auf dem Boden aufgeschlagen hätte, stellte dies rechtsprechungsgemäss keinen Vorgang aussergewöhnlicher Art dar (vgl. Urteil des Bundesgericht vom 30. November 2009 i.S. Z., 8C\_718/2009, Erw. 5 mit Hinweisen).

Mithin hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.